

zuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises oder Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1963

4. a) Die Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern (GBl. II S. 563) wird durch folgenden § 6a ergänzt:

„§ 6a

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Ablehnung der Zulassung (§ 2), ihrer Verlängerung (§ 4) oder gegen ihren Entzug (§ 5) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde, ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen bei dem Mitglied des Rates des Kreises und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 6 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern werden aufgehoben.

1964

5. a) Die Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II S. 597) wird durch folgenden § 16a ergänzt:

„§ 16a

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Städte und Kreise, Abteilung Kultur, nach § 9 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 16 Absätze 1 und 2 sowie der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, nach § 16 Absätze 1 und 4 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des nach Abs. 2 zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 11 und §16 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 der Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik werden aufgehoben.

1965

6. a) Die Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. II S. 482) wird durch folgenden § 3a ergänzt:

„§ 3a

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Ablehnung der Spielgenehmigung (§ 3 Abs. 1) kann Beschwerde eingelegt